



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-1984

01.10.1985 - Drucksache 11/473

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Kleine Anfrage der Fraktion der GRÜNEN**Verfolgung von Sinti durch das Nazi-Regime und Maßnahmen der Wiedergutmachung in Bremen**

In Bremen und Bremerhaven leben zur Zeit schätzungsweise 1300 Sinti. Ihnen, ihren Eltern, Geschwistern oder Großeltern wurde während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft viel Leid zugefügt. Es gibt heute de facto keine Sinti-Familie, die nicht unter diesen Folgen zu leiden hätte. Das Ausmaß der Spätschäden bis in die zweite und dritte Generation ist bis heute nicht ansatzweise erkannt worden. Viele von ihnen leben — krank und vergessen — von Sozialhilfe, ohne je die Möglichkeit gehabt zu haben, das schreckliche Verfolgungstrauma, das sie auch heute noch quält und nicht zur Ruhe kommen läßt, zu thematisieren.

Die gesamten Wiedergutmachungsregelungen werden von Vertretern der Sintiorganisationen nicht als Wiedergutmachung, sondern als zweite Verfolgung gebrandmarkt. Um Licht in dieses Dunkel zu bringen, fragen wir den Senat:

1. Ist dem Senat das Ausmaß sowie die Art und Weise der Verfolgung der Bremer Sinti während des Nationalsozialismus hinreichend bekannt?
2. Liegen dem Senat genauere Informationen über die Lebens- und Haftbedingungen der im Mai 1940 deportierten Sinti in das damalige Generalgouvernement vor?
3. Wie wurde gewährleistet, daß alle im Land Bremen ansässigen Sinti ihre Ansprüche nach dem BEG und BEG-SG geltend machen konnten, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß
 - a) sie fast ausschließlich Analphabeten sind, die Geltungmachung der Ansprüche nur schriftlich erfolgen konnte,
 - b) sie keine eigene Organisation — wie etwa die jüdischen Verfolgten — zur Verfügung hatten, die bei einer so komplizierten Gesetzesmaterie wie dem BEG hätte Hilfestellung geben können?
4. Warum wurden Bremer Sinti-Wiedergutmachungsakten mit „Z“ gekennzeichnet?
5. Wie viele Bremer Sinti, die die Verfolgung miterlebt und überlebt hatten, stellten Wiedergutmachungsanträge
 - a) nach dem BEG
 - b) nach dem BEG-SG?
6. Wie hoch war der Anteil der Anträge bei Sinti wegen Schaden an Körper oder Gesundheit gem. § 28 ff. BEG im Verhältnis zu den anderen Verfolgtengruppen?
7. Wie hoch war die Zahl der Verfolgten innerhalb der einzelnen Verfolgtengruppen, denen eine Gesundheitsschadenrente
 - a) gem. § 31 Abs. 1 BEG
 - b) gem. § 31 Abs. 2 BEG
 - c) gem. Vergleich

bewilligt wurde? Wie viele von ihnen leben heute noch?

8. Welche Initiativen wird der Senat ergreifen, um den Bremer Sinti völlige Wiedergutmachung zu leisten?

9. Welche Stellung bezieht der Senat zu der Tatsache, daß erst in den letzten Jahren sowohl die Sinti-Kultur als auch deren Benachteiligung in der Nachkriegszeit als auch in diesem Zusammenhang Umfang und Bedeutung der Verfolgungsmaßnahmen in der Nazizeit anders und neu sichtbar werden? Teilt der Senat die Auffassung, daß aufgrund dieser Erkenntnisse Informationen der Verfolgten im Rahmen ihrer Anträge auf Wiedergutmachungsleistungen nach dem BEG wegen Gesundheitsschäden auch medizinisch bzw. psychiatrisch neu und anders, nämlich unter Einbeziehung des ethnischen Hintergrundes zu bewerten sind? Geht der Senat mit prominenten Gerichtsgutachtern davon aus, daß in diesem Zusammenhang von einer veränderten medizinischen Lehrmeinung gesprochen werden muß, die impliziert, daß die medizinischen Gutachten, die in den Entschädigungsverfahren erstellt wurden, nach heutiger medizinischer Erkenntnis fehlerhaft sind?

Mützelburg und Fraktion der GRUNEN

D a z u

Antwort des Senats vom 1. Oktober 1985

Zu Frage 1:

Dem Senat ist das Ausmaß sowie die Art und Weise der Verfolgung der in Bremen und Bremerhaven verhafteten und im Mai 1940 nach Polen (in das sog. Generalgouvernement) deportierten Sinti bekannt.

Der Senat erkennt an, daß die Sinti genauso wie die anderen aus rassistischen, politischen oder sonstigen Gründen Verfolgten Gruppen schwerstes materielles und körperliches Unrecht erlitten haben. Der Senat berücksichtigt diese Kenntnis bei seinem Verwaltungshandeln und erinnert an die von ihm gestützten Förder- und Betreuungsmaßnahmen für die Bremer Sinti (Soziale Beratungsstelle, Alphabetisierungsmaßnahmen, Berufsvorbereitung für junge Sinti, Gruppenarbeit mit Sinti-Kindern). Als Teil einer aktiven Sozialpolitik gegenüber den Sinti ist das sich bereits in der Realisierungsphase befindende Modellbauprojekt in Grambke anzusehen, bei dem es den betroffenen Familien ermöglicht werden soll, sich unter Wahrung ihrer ethnischen Eigenheiten und in der traditionellen Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten langfristig aus der Rolle der Sozialhilfeabhängigen zu lösen.

Der Senat erinnert ferner daran, daß aufgrund seines Beschlusses vom September 1982 Bremen darauf verzichtet, Entschädigungsleistungen an Opfer nationalsozialistischer Verfolgung auf die Sozialhilfe anzurechnen, soweit die Leistungen sich im Rahmen der Grundrente für Kriegsoffer bewegen.

Die weit verbreitete gegenteilige Praxis, deren rechtliche Zulässigkeit das Bundesverwaltungsgericht noch kürzlich bestätigte, sieht der Senat als unververtretbar, weil sie die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gegenüber den Kriegsopferten ungerechtfertigt benachteiligt.

Zu Frage 2:

Anläßlich der Entscheidung der von Sinti gestellten Wiedergutmachungsanträge hat die Verwaltung eingehend die für Verfolgte bestehenden Lebens- und Haftbedingungen geprüft und bei ihren Entscheidungen berücksichtigt.

Die Entschädigung der Sinti berechnete sich genauso wie für alle anderen Verfolgten nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Zu Frage 3:

Das Landesamt für Wiedergutmachung Bremen ist nur für solche Verfolgten zuständig, die am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Bremen hatten oder die nach dem 31. Dezember 1952 als Heimkehrer, Vertriebene, Sowjetzonenflüchtige oder im Wege der Familienzusammenführung erstmals für das Gebiet der Bundesrepublik ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Bremen genommen haben.

Zur Zeit werden an ca. 40 dem Landesamt für Wiedergutmachung Bremen als Sinti bekannte Berechtigte Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz gezahlt. Nur ein Teil von ihnen lebt in Bremen und Bremerhaven.

Wie alle anderen Verfolgten wurden auch die Sinti über die Möglichkeit, Entschädigungsanträge zu stellen, informiert. Die Information begann nicht erst mit Erlaß

der bremischen Regelungen und des Bundesentschädigungsgesetzes im Jahre 1956, sondern bereits mit Beendigung des Krieges durch die KZ-Betreuungsstellen. In der Regel waren die Sinti, die in Bremen Wiedergutmachungsansprüche geltend gemacht haben, anwaltlich vertreten. Die Vertretung der Sinti gegenüber dem Landesamt für Wiedergutmachung Bremen wurde von drei in Bremen, Hamburg und Kiel ansässigen Anwaltskanzleien wahrgenommen, die sich auf dieses Rechtsgebiet spezialisiert hatten. Diese Anwaltskanzleien wurden offensichtlich von den Sinti jeweils weiterempfohlen.

Zu Frage 4:

Es bestand zu keiner Zeit im Landesamt für Wiedergutmachung Bremen eine Anweisung, Sinti-Wiedergutmachungsakten mit „Z“ zu kennzeichnen.

Mit „Z“ gekennzeichnete Akten sind nicht bekannt.

Zu Frage 5:

Die von Bremer Sinti gestellten Anträge sind nicht gesondert erfaßt worden. Deshalb ist auch nicht bekannt, wie viele Anträge seit 1945 von Bremer Sinti gestellt worden sind.

Zu Frage 6:

Es bestehen keine Aufzeichnungen über die von Sinti oder anderen Verfolgten gestellten Anträge auf Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit. Deshalb kann auch keine Aussage über das Verhältnis der von Sinti gestellten Anträge zu den von anderen Verfolgten gestellten Anträgen gemacht werden.

Zu Frage 7:

Statistisch wurde ohne Differenzierung der Anspruchsgrundlage und ohne Aufteilung nach Verfolgten nur die Anzahl der bewilligten und nicht bewilligten Anträge gezählt.

Von den insgesamt 2947 eingereichten Anträgen auf Gewährung einer Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit wurden 1285 Anträge bewilligt; 1662 Anträgen konnte nicht entsprochen werden.

Zum Stichtag 31. August 1985 wurden vom Landesamt für Wiedergutmachung 186 Körperschadensrenten gezahlt.

Zu Frage 8:

Eine „völlige Wiedergutmachung“ kann angesichts des unendlichen Leids, das das nationalsozialistische Regime über die Sinti ebenso wie über die anderen Verfolgten gebracht hat, durch staatliche Maßnahmen nicht erreicht werden. Unbeschadet dessen gilt folgendes:

Die Wiedergutmachung gehört gemäß Art. 74 GG zur konkurrierenden Gesetzgebung. Da der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat, kann das Bundesentschädigungsgesetz nur durch den Bundesgesetzgeber geändert werden.

Das Land Bremen strebt zur Zeit keine Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes an.

Die Bundesratsinitiative Bremens vom März 1985, die Opfer der NS-Verfolgung, also auch die Sinti, den Kriegsoffern gleichzustellen und auf diese Weise die Anrechnung der BEG-Entschädigung bei Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz spürbar vermindern wollte, fand keine Mehrheit. Der Senat erwartet aber, nachdem nunmehr auch das Land Niedersachsen eine Änderung des § 76 BSHG anstrebt, daß das Petitum Bremens, allen Verfolgten im Bereich der Sozialhilfe Freibeträge zu gewähren, auf diesem Weg erreicht werden wird. Der Bremer Senat unterstützt grundsätzlich den von Niedersachsen gestellten Antrag.

Zu Frage 9:

Die ärztliche Begutachtung im Rahmen des BEG erfolgte nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft. Wissenschaftliche Lehrmeinungen wandeln sich regelmäßig über einen längeren Zeitraum hinweg infolge von Forschung und geändertem Vorverständnis. Es ist deshalb durchaus nicht auszuschließen, daß

Gutachten, die in den 50er Jahren erstellt wurden und die Verfolgungsschäden von Sinti betreffen, aktuellen Maßstäben nicht mehr standhalten. Insbesondere wird heute von einem Teil der Mediziner kritisiert, daß früher die Langzeitwirkung der Haft in Konzentrationslagern unterschätzt worden sei. Das Landesamt für Wiedergutmachung Bremen hat deshalb kürzlich den Antrag eines Sinti auf der Basis einer ergänzenden psychiatrischen Beurteilung mit erstmaliger Rentenbewilligung positiv beschieden.

Rechtlich kann die Verwaltung seit 1969 nach den Vorschriften des BEG nur abhelfen, wenn die Verschlimmerung eines bereits anerkannten Verfolgungsleidens geltend gemacht wird. In allen übrigen Fällen läßt das BEG-Schlußgesetz kein Wiederaufgreifen des Falles zu. Im übrigen hält der Senat es auch für sozialpolitisch fragwürdig, ein Entschädigungsverfahren gemäß den Vorschriften des BEG neu zu eröffnen, das nach Beweisregeln sowie an medizinisch-wissenschaftlichen Maßstäben und streng am Einzelfall orientiert verfährt. Ein solches Verfahren würde notwendig neue Unbilligkeiten schaffen. Ihm sind sozialpolitische Maßnahmen, wie sie der Senat bereits durchführt, sowie verbesserte pauschale Finanzleistungen des Bundes, die durch Erweiterung des von der Bundesregierung 1981 geschaffenen Härtefonds zugunsten von Verfolgungsopfern ausgestaltet werden könnten, vorzuziehen.